Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4001

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5229/69

Bonn, den 20. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/68 — Zollaussetzungen und Zollkontingente für Lachse usw.)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/68 — Zollaussetzungen und Zollkontingente für Lachse usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1387), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der am 1. Dezember 1968 geltenden Fassung wird mit Wirkung von diesem Tage für das Kontingentsjahr 1968 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 47.01 - B - I (Sulfat- oder Natronzellstoff usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „850 000 t" ersetzt durch: „870 000 t".

§ 2

Der Deutsche Teil-Zolltarif in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang Zollaussetzungen/1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Zeitangabe „1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968" ersetzt durch: „1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969".
   b) Der Anhang Zollaussetzungen/1 wird nach Maßgabe der Anlage I ergänzt.
2. Der Anhang Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland wird nach Maßgabe der Anlage II geändert.

§ 3

Die Zollsätze für die Waren der Tarifstellen ex 03.01 - B - I - g - 6 und ex 16.05 - A des Anhangs Zollaussetzungen/1 des Deutschen Teil-Zolltarifs werden auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. die Änderung nach § 1 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung,
2. die Änderung nach Anlage II (zu § 2 Nr. 2), soweit sich die neue Zusätzliche Anmerkung 5 auf die bisherige Zusätzliche Anmerkung 2 bezieht, am 1. November 1969.

Anlage I
(zu § 2 Nr. 1 Buchstabe b)

Tarifstelle	Warenbezeichnung		Zollsatz		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
					Binnen-Zollsatz	Zollsatz	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2		3	4	5	7	6
		Binnen-Zollsatz					
		2 a					
45.01 - A	....	frei	1,8 %	—	frei	3 %	—
B	....	frei	1,8 %	—	frei	4,8 %	—

*) Die Angaben in den Spalten 5 bis 7 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 2 Nr. 2)

Im Anhang Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland werden in der Nummer 4 in den Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnr. 22.05 folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:

4. Auf Weine (aus Tarifstelle 22.05 - B) griechischer Erzeugung, die jeweils in der Zeit vom 1. November bis 31. Oktober der Zollstelle gestellt werden, werden bis zu einer Menge von 110 000 hl die in den Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. 22.05 angegebenen Binnen-Zollsätze angewendet, wenn die Weine unter den in diesen Anmerkungen genannten Bedingungen abgefertigt werden.

5. Auf die Kontingentsmengen in den Zusätzlichen Anmerkungen 2 und 4 sind auch die sich aus Analysenbescheinigungen amtlicher Stellen des Herkunftslandes ergebenden Anteilmengen an Weinen griechischer Erzeugung in Verarbeitungsweinen, die jeweils in der Zeit vom 1. November bis 31. Oktober aus den Ländern Belgien, Niederlande und Luxemburg eingeführt und nach den Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. 22.05 zum Binnen-Zollsatz abgefertigt werden, anzurechnen.

Begründung

Zu § 1

(1) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1]) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

(2) Der Einfuhrbedarf an Sulfat- oder Natronzellstoff ist in den Monaten November und Dezember 1968 plötzlich und unerwartet gestiegen. Das durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/68 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff) vom 28. Februar 1969 [2]) für das Kalenderjahr 1968 schon um 100 000 t auf 850 000 t erhöhte Zollkontingent hat deshalb wider Erwarten zur Deckung des Bedarfs nicht ausgereicht. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf wird das Zollkontingent für das Jahr 1968 entsprechend den dem wirtschaftlichen Bedarf folgenden Einfuhren um weitere 20 000 t auf insgesamt 870 000 t erhöht.

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/340
[2]) Bundesgesetzbl. II S. 455
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 308/1

Zu § 2 Nr. 1

(3) Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat durch Verordnung (EWG) Nr. 2093/68 vom 20. Dezember 1968 [3]) die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs u. a. für die nachstehend aufgeführten Waren für das Kalenderjahr 1969 bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 03.01 A I b)	Lachse, frisch, gekühlt oder gefroren	8 %
ex 03.01 B I d)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren	5 %
ex 03.01 B I g)	Sardinops sagax ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie	8 %
ex 03.01 C	Seehasenrogen (Cyclopterus lumpus), frisch, gekühlt oder gefroren	10 %
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	vollständige Aussetzung
ex 03.02 C	Seehasenrogen (Cyclopterus lumpus), nur gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	11 %
ex 07.01 A I	Saatkartoffeln der Sorten „Majestic" und „Kennebec"	7 %
ex 16.05 A	Krabben der Bezeichnung „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Konservenindustrie	9 %
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:	
	A. Naturkork, unbearbeitet, in Platten oder Teilen von Platten, mit einer Dicke von mehr als 30 mm	3 %
	B. andere	3 %

(4) Für die in Absatz 3 aufgeführten Waren sind die entsprechenden Zollsätze des Deutschen Teil-Zolltarifs den für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen (Artikel 23 Abs. 1 EWG-Vertrag).

(5) Für Lachse der Tarifnr. zu 03.01 - A - I - b - 1 - bb, Pilchards aus Tarifnr. zu 03.01 - B - I - g - 6, Seehasenrogen aus Tarifnr. zu 03.02 - C - II und Saatkartoffeln aus Tarifnrn. zu 07.01 - A - I - b - 1 und A - I - b - 2 des Deutschen Teil-Zolltarifs werden dar-

über hinaus zur nach der Marktlage angemessenen wirtschaftlichen Förderung der diese Waren verarbeitenden Industrien die Zollsätze — wie im Vorjahr — nach Artikel 24 des EWG-Vertrages voll an die ausgesetzten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen.

Zu § 2 Nr. 2

(6) Griechenland stehen nach den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Assoziationsabkommen EWG-Griechenland und auf Grund des Verhältnisses der nach dem EWG-Vertrag noch nicht voll angeglichenen Zollsätze für Weine der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zueinander mit niedrigen Eingangsabgaben belastete direkte Einfuhrmöglichkeiten von Verarbeitungsweinen in die Bundesrepublik und günstige Umwegeinfuhren über die Beneluxstaaten offen. Im September 1967 ist im Interesse der ausgeglichenen Absatzmöglichkeiten für Verarbeitungsweine innerhalb der EWG eine Einigung mit Griechenland dahin erzielt worden, daß die Gesamtheit dieser Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland die Menge von 228 500 hl nicht überschreiten soll. Dabei soll für diese Einfuhrmengen unmaßgeblich sein, ob sie direkt von Griechenland in die Bundesrepublik oder auf dem Umweg über die Beneluxländer als Anteil innerhalb dort gemischter Verarbeitungsweine eingeführt würden. Im Kontingentsjahr 1967/68 wurden Direkteinfuhren im Rahmen des bereits bestehenden Kontingents von 118 500 hl getätigt, die übrigen Einfuhren erfolgten ausschließlich über die Beneluxländer. Es ist nunmehr festzustellen, daß das Interesse — auch der deutschen Importeure — an Direkteinfuhren gestiegen ist. Dementsprechend ist es wirtschaftlich angemessen, den deutschen Importeuren über direkte Kontrakte mit Griechenland auch für die Kontingentsmenge von 110 000 hl im Kontingentsjahr neben der Umwegeinfuhr über die Beneluxländer die Direkteinfuhr zum Binnen-Zollsatz für entsprechende Verarbeitungsweine zu eröffnen. Durch die Zusätzliche Anmerkung 5 wird sichergestellt, daß auf die in den Zusätzlichen Anmerkungen 2 und 4 zu Tarifnr. 22.05 vorgesehenen Kontingentsmengen die Umwegeinfuhren über die Beneluxländer angerechnet werden.

Zu § 3

(7) Durch § 3 wird sichergestellt, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung kommen.